

717 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

27. 4. 1965

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom 1965, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 neuerlich geändert wird (9. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 174/1959, BGBl. Nr. 282/1960, BGBl. Nr. 165/1961, BGBl. Nr. 186/1962, BGBl. Nr. 117/1963, BGBl. Nr. 173/1963, BGBl. Nr. 313/1963 und BGBl. Nr. 154/1964 wird geändert wie folgt:

1. Die Tabelle im § 11 Abs. 1 hat zu lauten:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	a	b	c	d	e
	Schilling				
1	3262.—	2451.—	2018.—	1914.—	1772.—
2	3425.—	2572.—	2096.50	1981.50	1817.50
3	3588.—	2693.—	2175.—	2049.—	1863.—
4	3914.—	2814.—	2253.50	2116.50	1908.50
5	4106.—	3076.—	2332.—	2184.—	1954.—
6	4298.—	3206.—	2507.—	2319.—	2045.—
7	4490.—	3336.—	2595.—	2392.—	2090.50
8	4682.—	3466.—	2683.—	2468.—	2136.—
9	4874.—	3596.—	2771.—	2544.—	2181.50
10	5093.—	3726.—	2866.—	2620.—	2227.—
11	5312.—	3918.—	2961.—	2696.—	2272.50
12	5531.—	4110.—	3056.—	2772.—	2318.—
13	5750.—	4302.—	3151.—	2848.—	2365.—
14	5969.—	4494.—	3246.—	2931.—	2417.—
15	6188.—	4686.—	3341.—	3014.—	2469.—
16	6434.—	4878.—	3436.—	3097.—	2521.—
17	6680.—	5097.—	3531.—	3180.—	2573.—
18	6926.—	5316.—	3724.—	3263.—	2625.—
19	7172.—	5535.—	3917.—	3346.—	2677.—
20	7418.—	5754.—	4110.—	3429.—	2729.—
21	—	—	—	3512.—	2781.—

2. Die Tabelle im § 14 Abs. 1 hat zu lauten:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe							
	p 1	p 2	p 3	p 4	p 5	p 6	p 7	p 8
	Schilling							
1	2054	2002	1952	1902	1856	1810	1764	1689
2	2123	2071	2021	1948	1902	1856	1810	1723
3	2192	2140	2090	1994	1948	1902	1856	1757
4	2261	2209	2159	2040	1994	1948	1902	1791
5	2330	2278	2228	2086	2040	1994	1948	1825
6	2478	2421	2367	2178	2132	2086	2040	1893
7	2555	2498	2441	2224	2178	2132	2086	1927
8	2632	2575	2518	2270	2224	2178	2132	1961
9	2709	2652	2595	2316	2270	2224	2178	1995
10	2786	2729	2672	2363	2316	2270	2224	2029
11	2863	2806	2749	2414	2363	2316	2270	2063
12	2947	2883	2826	2465	2414	2363	2316	2097
13	3031	2967	2903	2516	2465	2414	2363	2131
14	3115	3051	2987	2567	2516	2465	2414	2165
15	3199	3135	3071	2618	2567	2516	2465	2199
16	3283	3219	3155	2669	2618	2567	2516	2233
17	3367	3303	3239	2720	2669	2618	2567	2267
18	3451	3387	3323	2771	2720	2669	2618	2301
19	3535	3471	3407	2822	2771	2720	2669	2335
20	3619	3555	3491	2873	2822	2771	2720	2370
21	3703	3639	3575	2924	2873	2822	2771	2407

3. § 24 a hat zu lauten:

„§ 24 a. (1) Dem Vertragsbediensteten ist, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen, auf Antrag für die Dauer eines Kur- oder Aufenthalts Dienstbefreiung zu gewähren, wenn

- a) ein Sozialversicherungsträger oder ein Landesinvalidenamts die Kosten der Kur trägt oder einen Kurkostenbeitrag leistet und
- b) die Kur in der Benützung einer Mineralquelle oder eines Moorbades oder im Aufenthalt in einem vorgeschriebenen Klima besteht und ärztlich überwacht wird.

(2) Dem Vertragsbediensteten ist, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen, auf Antrag auch für die Dauer der Unterbringung in einem Genesungsheim Dienstbefreiung zu gewähren, wenn der Vertragsbedienstete zur völligen Herstellung der Gesundheit von einem Sozialversicherungsträger oder einem Landesinvalidenamt nach einem chirurgischen Eingriff oder nach einer schweren Erkrankung in ein Genesungsheim eingewiesen wird und die Kosten des Aufenthaltes im Genesungsheim vom Landesinvalidenamt oder vom Sozialversicherungsträger satzungsgemäß getragen werden.

(3) Bei einem Vertragsbediensteten, der im Ausland bei einer österreichischen Dienststelle oder als Vertreter (Beobachter) Österreichs bei einer zwischenstaatlichen Organisation seinen Dienst versieht, gelten die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 auch dann als erfüllt, wenn nach einem Gutachten eines Sozialversicherungsträgers die ärztlichen Voraussetzungen für die Gewährung eines Kuraufenthaltes oder für die Einweisung in ein Genesungsheim vorliegen.

(4) Eine Dienstfreistellung nach Abs. 1 und 2 gilt als eine durch Krankheit verursachte Abwesenheit vom Dienst.“

4. § 27 hat zu lauten:

„E r h o l u n g s u r l a u b

§ 27. (1) Hat das Dienstverhältnis ununterbrochen sechs Monate gedauert, so ist dem Vertragsbediensteten in jedem Kalenderjahr ein Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Monatsentgeltes und der Familienzulage zu gewähren.

(2) Über den Verbrauch des Urlaubes ist rechtzeitig vor jedem Urlaubsantritt unter Berücksichtigung der dienstlichen Erfordernisse eine Vereinbarung zu treffen, wobei auf die persönlichen Verhältnisse angemessen Bedacht zu nehmen ist.

(3) Der Erholungsurlaub beträgt in jedem Kalenderjahr:

1. nach einer Dienstzeit von weniger als fünf Jahren 18 Werktage;
2. nach einer Dienstzeit von fünf Jahren 24 Werktage;
3. nach einer Dienstzeit von zehn Jahren 26 Werktage;
4. nach einer Dienstzeit von achtzehn Jahren 30 Werktage.

(4) Unter Dienstzeit im Sinne des Abs. 3 ist die Zeit zu verstehen, die für die Vorrückung in höhere Entlohnungsstufen maßgebend ist; als Dienstzeit gilt ferner eine vor dem 18. Lebensjahr in einem Dienstverhältnis zum Bund zurückgelegte Zeit. Die dem Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppe a oder b nicht angerechneten Dienstzeiten sind für den Urlaub in dem Ausmaß anzurechnen, in dem sie in einer niedrigeren

Entlohnungsgruppe angerechnet wurden oder anrechenbar wären. Dem Vertragsbediensteten, der ein abgeschlossenes Hochschulstudium aufweist und in die Entlohnungsgruppe a eingereiht wurde, sind für die Bemessung des Urlaubsausmaßes fünf Jahre anzurechnen. Der Zeitraum von fünf Jahren vermindert sich insoweit, als der Vertragsbedienstete das Hochschulstudium während der für die Bemessung des Urlaubsausmaßes anrechenbaren Dienstzeit zurückgelegt hat.

(5) Die Zeit einer Dienstverhinderung aus einem der im § 7 Abs. 1 angeführten Gründe ist auf den Urlaub nicht anzurechnen.

(6) Die für das Urlaubsausmaß maßgebliche Dienstzeit ist jeweils zum 1. Juli zu ermitteln.

(7) Dem Vertragsbediensteten gebührt, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen, die Hälfte des Urlaubsausmaßes ungeteilt. Die Dienstbehörde kann aus dienstlichen Gründen anordnen, daß ein schon bewilligter Urlaub nicht angetreten oder nicht fortgesetzt wird und daß der Antritt oder die Fortsetzung des Urlaubes aufzuschieben ist.

(8) Der Anspruch auf Urlaub verfällt ohne Anspruch auf Geldentschädigung, wenn der Vertragsbedienstete den Erholungsurlaub nicht bis zum 30. April des folgenden Kalenderjahres verbraucht. Der Verfall tritt erst am 31. Dezember des folgenden Kalenderjahres ein, wenn der Erholungsurlaub aus dienstlichen Interessen nicht bis zum 30. April verbraucht werden konnte.

(9) Durch Verordnung der Bundesregierung kann die Berechnung des in Werktagen festgesetzten Urlaubes für die verschiedenen Dienstteilungen im einzelnen geregelt werden. Die Regelung ist so zu treffen, daß die durch den Urlaub eintretende Dienstbefreiung dem sich aus Abs. 3 ergebenden Zeitausmaß entspricht.

(10) Dem Vertragsbediensteten kann bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Umstände auf seinen Antrag der Verbrauch des ganzen oder eines Teiles des im nächsten Kalenderjahr gebührenden Urlaubes gewährt werden.“

5. § 27 a hat zu lauten:

„Z u s a t z u r l a u b

§ 27 a. (1) Dem Vertragsbediensteten ist, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen, zu dem nach § 27 Abs. 3 gebührenden Urlaub ein Zusatzurlaub zu gewähren, wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

- a) Bezug einer Rente auf Grund des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152, des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947, oder des Heeresversorgungsgesetzes, BGBl. Nr. 27/1964, wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit;

- b) Dienstunfall im Dienste einer Gebietskörperschaft, der eine Minderung der Erwerbsfähigkeit zur Folge hatte;
- c) Besitz eines Einstellungsscheines gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 des Invalideneinstellungsgesetzes 1953, BGBl. Nr. 21;
- d) Besitz einer Gleichstellungsbescheinigung gemäß § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1953; eine auf Widerruf ausgestellte Gleichstellungsbescheinigung muß am 1. Juli des Urlaubsjahres noch in Geltung gestanden sein;
- e) Erfüllung der medizinischen Voraussetzungen für die Ausstellung einer Gleichstellungsbescheinigung nach lit. d, doch darf der Vertragsbedienstete die Minderung der Erwerbsfähigkeit, die mindestens 50 v. H. betragen muß, nicht selbst vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet haben.
- (2) Der Zusatzurlaub beträgt:
bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens
- | | |
|---------------|----------------|
| 30 v. H. | 2 Werktage, |
| 40 v. H. | 4 Werktage, |
| 50 v. H. | 5 Werktage und |
| 60 v. H. | 6 Werktage. |
- (3) Für die Feststellung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit nach Abs. 2 gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 des Kriegsoffiziersversorgungsgesetzes 1957.
- (4) Dem blinden Vertragsbediensteten, der durch § 5 Abs. 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1953 begünstigt ist, gebührt das in Abs. 2 vorgesehene Höchstmaß des Zusatzurlaubes.
- (5) Für Kalenderjahre, in denen dem Vertragsbediensteten im Zusammenhang mit den in Abs. 1 angeführten Voraussetzungen Dienstbefreiung nach § 24 a gewährt wurde, gebührt kein Zusatzurlaub.“

6. § 27 b Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Bei Erkrankungen im Ausland ist Abs. 1 nur dann anzuwenden, wenn eine stationäre Behandlung in einer Krankenanstalt durchgeführt wurde; bei Vertragsbediensteten, die bei einer Dienststelle des Bundes im Ausland verwendet werden und dort wohnen, gilt jedoch der Staat, in dem diese Dienststelle liegt oder für den sie zuständig ist, nicht als Ausland.“

7. § 27 b Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Das ärztliche Zeugnis beziehungsweise die Bestätigung der Krankenkasse hat über Beginn, Dauer und Ursache der Dienstunfähigkeit Aufschluß zu geben. Bei Erkrankung des Vertragsbediensteten im Ausland ist an Stelle des vorgesehenen ärztlichen Zeugnisses oder der Bestätigung der Krankenkasse eine Bescheinigung der

Krankenanstalt über die stationäre Behandlung beizubringen. Die Angabe über die Ursache der Dienstunfähigkeit ist im ärztlichen Zeugnis über einen im Abs. 2 zweiter Halbsatz genannten Vertragsbediensteten entbehrlich.“

8. § 27 b Abs. 6 entfällt.

9. Nach § 27 b sind die folgenden §§ 27 c, 27 d und 27 e einzufügen:

„Heimaturlaub

§ 27 c. Durch Verordnung der Bundesregierung ist festzusetzen, ob und inwieweit Vertragsbediensteten, die bei einer Dienststelle des Bundes außerhalb Europas in Verwendung stehen oder als Vertreter (Beobachter) Österreichs bei einer zwischenstaatlichen Organisation außerhalb Europas tätig sind, in bestimmten Zeitabschnitten ein Heimaturlaub gebührt. Bei der Bemessung der Dauer des Heimaturlaubes und der Festsetzung der Zeitabschnitte, in denen dieser gebührt, ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß durch diesen Urlaub die Verbindung mit dem Heimatstaat aufrechterhalten werden kann und ein Ausgleich für die am Dienstort herrschenden ungünstigen klimatischen Verhältnisse geschaffen wird. In jenem Jahr, in dem der Heimaturlaub gebührt, entfällt der Anspruch auf Erholungsurlaub. Durch Verordnung ist ferner zu regeln, inwieweit dem Vertragsbediensteten anlässlich des Heimaturlaubes für ihn, für seine Ehegattin und für die bei der Bemessung der Haushaltszulage berücksichtigten Kinder die Kosten der Reise vom Dienstort nach Österreich und zurück ersetzt werden.

Sonderurlaub

§ 27 d. Dem Vertragsbediensteten kann zur Erledigung dringender persönlicher Angelegenheiten neben dem Erholungsurlaub ein Sonderurlaub gewährt werden. Der Sonderurlaub darf die dem Anlaß angemessene Dauer nicht übersteigen. Für die Zeit dieses Sonderurlaubes behält der Vertragsbedienstete den Anspruch auf Bezüge.

Karenzurlaub

§ 27 e. Dem Vertragsbediensteten kann auf sein Ansuchen, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen, ein Urlaub unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaub) gewährt werden. Die Zeit dieses Urlaubes ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses oder von der Dauer einer bestimmten Dienstzeit abhängen, nicht in Anschlag zu bringen. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen; die Zustimmung darf nur erteilt werden, soweit der Urlaub im Interesse des Bundes gelegen ist.“

10. Die Tabelle im § 41 Abs. 1 hat zu lauten:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	11	12 b	12 hs	12 v	13
	Schilling				
1	3284	2773	2648	2520	2075
2	3456	2944	2807	2649	2158
3	3628	3115	2978	2778	2241
4	3970	3286	3149	2907	2324
5	4278	3627	3489	3184	2410
6	4586	3867	3739	3355	2588
7	4894	4107	3969	3526	2715
8	5202	4347	4209	3697	2842
9	5510	4587	4449	3868	2969
10	5887	4827	4689	4039	3096
11	6264	5067	4929	4210	3223
12	6641	5307	5169	4381	3350
13	7018	5615	5477	4655	3516
14	7463	5923	5785	4929	3682
15	7908	6231	6093	5203	3848
16	8353	6539	6401	5477	4014
17	8798	6847	6709	5751	4180
18	9243	7155	7017	6025	4346
19	9688	7463	7325	6299	4512

11. § 41 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Den in die Entlohnungsgruppe 1 2 v einzureihenden Vertragslehrern an Berufsschulen gebührt eine Dienstzulage von S 164'20.“

12. Die Tabelle im § 44 Abs. 2 hat zu lauten:

in der Entlohnungsgruppe	in der Entgeltstufe	
	1	2
bei einer für Vollbeschäftigung (§ 38) vorgeschriebenen Höchstwochenstundenzahl von	für jede Jahreswochenstunde Schilling	
11	18	2424
	19	2292
	20	2172
	24	1812
12 b	1572	1740
12 hs	1512	1680
12 v	1392	1524
13	1152	1308

13. § 44 a Abs. 1 letzter Satz hat zu lauten:

„Die Dienstzulage für jede Jahreswochenstunde beträgt

in der Entgeltstufe 1 S 76'20,
in der Entgeltstufe 2 S 114'20.“

14. Die Abs. 2 bis 6 des § 44 a haben zu lauten:

„(2) Den Vertragslehrern der Entlohnungsgruppe 1 2 v, die an Hauptschulen Fremdsprachen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von S 76'20 jährlich.

(3) Den Vertragslehrern der Entlohnungsgruppe 1 2 v, die ohne die Voraussetzungen für eine Einreihung in die Entlohnungsgruppe 1 2 hs zu erfüllen, an Hauptschulen oder Sonderschulen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von S 63'50 jährlich.

(4) Vertragslehrerinnen (Kindergärtnerinnen) der Entlohnungsgruppe 1 3, die, ohne die im Abs. 1 lit. c, d oder e angeführten Befähigungen aufzuweisen, auf einen der in diesen Bestimmungen angeführten Dienstposten verwendet werden, sowie Religionslehrern der Entlohnungsgruppe 1 3, die an Hauptschulen oder Sonderschulen verwendet werden, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von S 50'80 jährlich.

(5) Den in der Entlohnungsgruppe 1 2 v einzureihenden Vertragslehrern an Berufsschulen gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von S 76'20 jährlich.

(6) Den Vertragslehrern, die an Bundeserziehungsanstalten, Bundeskonvikten, Blindeninstituten, Taubstummeninstituten oder an gleichartigen Anstalten als Erzieher verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage. Die Dienstzulage beträgt jährlich

in der Entlohnungsgruppe 1 1 S 7836
in den Entlohnungsgruppen 1 2 .. S 6324 und
in der Entlohnungsgruppe 1 3 S 4224.“

Artikel II

Für die Zeit vom 1. August 1964 bis 31. Mai 1965 haben die Entlohnungsansätze im § 41 Abs. 1 für die Entlohnungsgruppe 1 3 zu lauten:

717 der Beilagen

5

in der Entlohnungsstufe	Schilling	in der Entlohnungsstufe	Schilling	In der Entlohnungsgruppe		in der Entgeltstufe	
				bei einer für Vollbeschäftigung (§ 38) vorgeschriebenen Höchstwochenstundenanzahl von		1	2
1	1920	10	2893	1 1	18	2256	2472
2	2003	11	3012		19	2136	2340
3	2086	12	3131		20	2028	2220
4	2169	13	3286		24	1692	1860
5	2252	14	3441		1 2 b	1476	1632
6	2417	15	3596		1 2 hs	1416	1560
7	2536	16	3751		1 2 v	1308	1434
8	2655	17	3906		1 3	1080	1224
9	2774	18	4061				
		19	4216				

Artikel III

Für die Zeit vom 1. August 1964 bis 31. August 1964 haben die Betragsansätze im § 44 Abs. 2 für die Entlohnungsgruppe 1 3 zu lauten:

In der Entgeltstufe 1 S 1044,
in der Entgeltstufe 2 S 1176.

Artikel IV

Für die Zeit vom 1. September 1964 bis 31. Mai 1965 hat die Tabelle im § 44 Abs. 2 zu lauten:

Artikel V

Soweit im Vertragsbedienstetengesetz 1948 das Wort „Familienzulagen“ verwendet wird, tritt an dessen Stelle das Wort „Haushaltszulage“.

Artikel VI

Die Bestimmungen des Artikels I Z. 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 treten rückwirkend mit 1. Jänner 1965, die übrigen Bestimmungen des Artikels I und die Bestimmung des Artikels V am 1. Juni 1965 in Kraft.

Artikel VII

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur ein Bundesministerium betreffen, dieses Bundesministerium betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Der Entwurf der 9. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle enthält einerseits die zur Durchführung der zum 1. Juni 1965 geplanten Bezugserhöhung notwendigen Bestimmungen, andererseits eine Neuregelung der Urlaube der Vertragsbediensteten des Bundes.

Hinsichtlich der Bezugserhöhungen wird auf die Erläuternden Bemerkungen zur 13. Gehaltsgesetz-Novelle hingewiesen, die die entsprechenden Bestimmungen für die Bundesbeamten enthält. Eine Abweichung ergibt sich daraus, daß der Mindesterhöhungsbetrag der Vertragsbediensteten etwas höher ist als jener der Bundesbeamten, weil die Abzüge sozialrechtlicher Art bei den Vertragsbediensteten höher sind als bei den Beamten. Demgemäß wurde der Mindesterhöhungsbetrag für Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas I und für Vertragslehrer mit 155 S und der Mindesterhöhungsbetrag für Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas II mit 158 S festgesetzt.

Eine gesonderte Regelung der Haushaltszulage im Vertragsbedienstetengesetz 1948 war entbehrlich, weil nach § 16 dieses Gesetzes die Vertragsbediensteten Familienzulagen nach den für die Bundesbeamten geltenden Vorschriften beziehen.

Der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Dienstpragmatik abgeändert wird (DP.-Nov. 1965) sieht eine Neuregelung des Erholungsurlaubes der Bundesbeamten vor. Diese Neuregelung macht auch eine im wesentlichen entsprechende Abänderung der einschlägigen Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 erforderlich.

Die Neuregelung des Erholungsurlaubes der Vertragsbediensteten wird bei den Betrieben des Bundes eine Personalvermehrung zur Folge haben, die jedoch das unbedingt notwendige Ausmaß nicht überschreiten darf. Diese Personalvermehrung wird bei der Post- und Telegraphenverwaltung einen finanziellen Mehraufwand von jährlich etwa 67 Millionen Schilling und bei den Österreichischen Bundesbahnen von etwa 6 Millionen Schilling erfordern. In der Hoheitsverwaltung wird der vorübergehende erhöhte Arbeitsanfall für den einzelnen Bediensteten wie bisher — allenfalls unterstützt durch geeignete

organisatorische Maßnahmen — durch eine intensivere Arbeitsleistung aufgefangen werden müssen. Aus den sonstigen Urlaubsregelungen des Gesetzentwurfes ist kein finanzieller Mehraufwand zu erwarten, da sie keine Neuerungen darstellen.

Zu den einzelnen, die Neuregelung des Erholungsurlaubes der Vertragsbediensteten betreffenden Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Artikel I Ziffer 3:

Entspricht § 29 a der DP.-Novelle 1965.

Zu Artikel I Ziffer 4:

Entspricht § 42 der DP.-Novelle 1965 unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Vertragsbedienstetengesetzes.

Zu Artikel I Ziffer 5:

Entspricht § 42 a der DP.-Novelle 1965.

Zu Artikel I Ziffer 6:

Entspricht § 42 lit. b Abs. 2 der DP.-Novelle 1965.

Zu Artikel I Ziffer 7:

Die Anfügung des letzten Satzes an den § 27 b Abs. 5 ist nötig, weil im Ausland ärztliche Zeugnisse, in denen die Krankheitsursache angeführt wird, grundsätzlich nicht ausgestellt werden und dem Vertragsbediensteten nicht eine Verpflichtung auferlegt werden soll, der er nachzukommen nicht in der Lage ist.

Zu Artikel I Ziffer 8:

In die DP.-Novelle 1965 wurden die Bestimmungen des § 27 b Vertragsbedienstetengesetz 1948 mit Ausnahme des Abs. 6 übernommen. Um auch die Bestimmungen betreffend die Erkrankung während des Urlaubes für Beamte und Vertragsbedienstete gleich zu gestalten, soll der Abs. 6 des § 27 b des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 gestrichen werden.

Zu Artikel I Ziffer 9:

§ 27 c des Entwurfes entspricht § 42 c der DP.-Novelle 1965.

717 der Beilagen

7

§ 27 d sieht erstmals auch für Vertragsbedienstete die Gewährung eines Urlaubes zur Erledigung dringender persönlicher Angelegenheiten bei Fortzahlung der Bezüge (Sonderurlaub) vor. Unter dringenden persönlichen Angelegenheiten sind unter anderem Übersiedlung, schwere Erkrankung oder Ableben naher Angehöriger, Verhehlung, Vorladung zu Behörden und Gerichten zu verstehen. Bei der Bemessung der Dauer des Sonderurlaubes wird auf die persönlichen Verhältnisse (ein Vertragsbediensteter, der als alleiniger Hinterbliebener alle mit einem Begräbnis zusammenhängenden Schritte unternehmen muß, wird hierfür mehr Zeit benötigen als ein solcher, der nur am Begräbnis selbst teilnimmt), die erforderliche Reisezeit und ähnliche Umstände Bedacht zu nehmen sein.

§ 27 e entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 27 a des Vertragsbedienstetengesetzes 1948. Die Bezeichnung „Karenzurlaub“ hat sich im Sprachgebrauch eingebürgert und im Mutterschutzgesetz bereits Eingang gefunden.

Zu Artikel II:

In diesem Artikel wird für die Zeit ab 1. August 1964 die Angleichung der Bezüge der Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L Entlohnungsgruppe 1 3 an die Bezüge, die von den Lehrern der Verwendungsgruppe L 3 durch die 12. Gehaltsgesetznovelle erreicht wurden, herbeigeführt.

Zu Artikel III:

Da die Entlohnungsansätze des Entlohnungsschemas II L von den Entlohnungsansätzen im Entlohnungsschema I L abgeleitet sind, sollen auch die Ansätze der Entlohnungsgruppe 1 3 des Entlohnungsschemas II L für die Zeit ab 1. August 1964 festgesetzt werden.

Zu Artikel IV:

Die in der Regierungsvorlage für ein Bundesgesetz über das Ausmaß der Lehrverpflichtung

der Bundeslehrer vorgesehene Neuregelung der Lehrverpflichtung macht es erforderlich, die Berechnung der Entlohnungsansätze der Jahresentlohnung nach dem Entlohnungsschema II L an die neuen Lehrverpflichtungsziffern anzugleichen. Dies ist in der Bezugsregelung gemäß Artikel I berücksichtigt. Für die Zeit ab 1. September 1964 (Inkrafttreten der Neuregelung der Lehrverpflichtung) bis zum Inkrafttreten der neuen Bezugsregelung soll die Übergangsregelung des Artikels IV diese Angleichung herbeiführen.

Zu Artikel V:

Durch die 13. Gehaltsgesetznovelle soll eine Neuregelung der Familienzulagen vorgenommen werden. Es ist vorgesehen, die Kinder- und Haushaltszulage unter der Bezeichnung „Haushaltszulage“ zu einer einheitlichen Zulage zu vereinigen. Nach § 16 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 richten sich der Anspruch auf die Familienzulagen sowie Ausmaß, Anfall und Einstellung dieser, nach den für Bundesbeamte geltenden Vorschriften. Um der Änderung des Gehaltsgesetzes 1956 Rechnung zu tragen, soll auch im Vertragsbedienstetengesetz 1948 an allen Stellen (§ 8 a Abs. 1 und 2, in der Überschrift und in §§ 16, 17 Abs. 5, 18 Abs. 1, 21, 24 Abs. 1, 2, 3 und 7, 27 Abs. 1, 28 Abs. 2, 35 Abs. 3 und 4, 53 Abs. 1 und 4), an denen das Wort „Familienzulagen“ gebraucht wird, das Wort „Haushaltszulage“ treten. Bei der bereits geplanten Wiederverlautbarung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 wird die geänderte Bezeichnung auch in den Gesetzestext aufgenommen werden.

Zu Artikel VI:

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten der einzelnen Bestimmungen der 9. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle.

Zu Artikel VII:

Der Artikel enthält die Vollzugsklausel.